

Inhalt

Auf dem Weg zur smarten Buchhaltung	3
Die E-Rechnung: So werden Zahlen in Zukunft gemanagt	6
Rechtliche Rahmenbedingungen	14
Die Erfolgsformeln der E-Rechnung: Formate und Standards	21
Integration der E-Rechnung ins Unternehmen	30
Praxis-Tipps	33
FAQs: Häufige Fragen im Überblick	39
Fazit und Ausblick: Was wird die Zukunft bringen?	48
Glossar	53

Lexware 2

01

Auf dem Weg zur smarten Buchhaltung



Auf dem Weg zur smarten Buchhaltung

Die Welt wird digitaler. Das bedeutet auch, dass sich im Geschäftsalltag die E-Rechnung zunehmend durchsetzt und nun ab 1. Januar 2025 auch gesetzlich verpflichtend wird. Ein großer Vorteil digitaler Rechnungen ist ihre Effizienz. Zudem trägt das E-Invoicing dazu bei, die Abläufe im Büro sowie in der Buchhaltung nachhaltiger und transparenter zu gestalten.

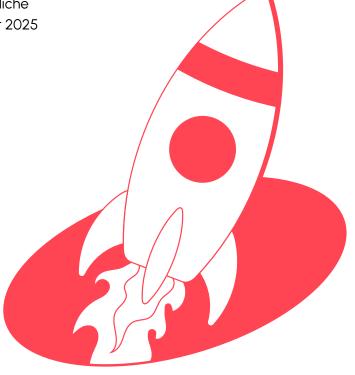
Angesichts der aktuellen Entwicklungen und dem Start der E-Rechnung auch für inländische Unternehmer sowie angesichts der Tatsache, dass immer mehr Unternehmen auf E-Invoicing umstellen, ist es unerlässlich, sich zu diesem Thema auf dem Laufenden zu halten – ob als Unternehmer, Gründer, Student oder Steuerberater. Sie sollten die **Rahmenbedingungen kennen**, um diese effektiv in Ihrem Geschäftsalltag umsetzen zu können.

Für öffentliche Auftraggeber ist die E-Rechnung bereits verpflichtend. Auch alle Lieferanten des Bundes müssen ihre Rechnungen seit dem 27. November 2020 in den Standards XRechnung oder ZUGFeRD einreichen. Nun greift die **E-Rechnungspflicht** ab 1. Januar 2025 auch in anderen Bereichen. Machen Sie sich bereit.



Die Vorteile der neuen Technologie sind offensichtlich. Doch zunächst kann es eine Herausforderung sein, die **elektronische Rechnungsabwicklung in den Arbeits-alltag** zu integrieren. Die Technik muss bekannt und erprobt sein, Computersysteme und Software müssen eventuell angepasst bzw. nachgerüstet werden.

Dieses E-Book informiert über die E-Rechnung und die rechtlichen Hintergründe. Es stellt die vor allem in Deutschland relevanten Standards XRechnung und ZUGFeRD ausführlich vor. In einem nächsten Schritt zeigen wir Ihnen dann anhand von Beispielen, Checklisten und Praxis-Tipps, wie Sie die Möglichkeiten, die das E-Invoicing bietet, erfolgreich in Ihrem Unternehmen anwenden können und welche gesetzliche Verpflichtungen Unternehmer ab dem 1. Januar 2025 beachten müssen



Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

02

Die E-Rechnung: So werden Zahlen in Zukunft gemanagt



Mit der fortschreitenden Digitalisierung hat sich auch die E-Rechnung zu einem etablierten und zukunftsweisenden Abrechnungsverfahren entwickelt – sie ist ab dem 1. Januar 2025 für alle Unternehmer, die im Inland ansässig sind und keine bestimmten steuerbefreiten Umsätze erzielen, Pflicht. Aber was ist eine E-Rechnung genau, was sind ihre Vorteile und was unterscheidet sie von der Papier- und PDF-Rechnung?

Bisher war die Definition einer elektronischen Rechnung, gerade in der Umgangssprache, nicht ganz trennscharf. Eine elektronische Rechnung ist nach bisherigem Verständnis ganz allgemein eine strukturierte, eventuell maschinenlesbare, digitale Rechnung. Alle Informationen sind in einem elektronischen Format gespeichert. Die E-Rechnung liegt also ausschließlich in elektronischer Form vor und wurde nicht auf Papier ausgehändigt. Die Verarbeitung kann automatisiert durch Computerprogramme erfolgen, was die gesamte Rechnungsabwicklung nicht nur beschleunigt, sondern auch genauer gestaltet: von der Erstellung der Rechnung bis zur Zahlung der Rechnungsbeträge. Mit dem Wachstumschancengesetz gibt es ab dem 1. Januar 2025 eine genaue Definition und Abgrenzung von E-Rechnungen und sonstigen Rechnungen.

> DEFINITION

Was ist eine E-Rechnung?
Eine E-Rechnung ist eine digitale
Rechnung, die elektronisch erstellt,
übermittelt und verarbeitet wird. Sie
stellt den Inhalt der Rechnung in
einem strukturierten maschinenlesbaren Datensatz gemäß den gesetzlich
vorgegebenen Anforderungen dar und
ermöglicht so eine effizientere und
umweltfreundlichere Bearbeitung.



2.1 Effizient und nachhaltig: die Vorteile der E-Rechnung

Aufgrund ihrer Beschaffenheit und den damit verbundenen Möglichkeiten zur Automatisierung punktet die E-Rechnung mit zahlreichen Vorteilen. Der Rechnungssteller beispielsweise kann Rechnungen schneller erstellen. Diese können schneller bearbeitet werden, die Zahlung erfolgt zügiger. Durch die automatisierte Bearbeitung und Überprüfung werden Daten genauer und vollständiger übermittelt, sodass es seltener zu Fehlern kommt. Kosten für Papier und Porto entfallen. Zudem kann die E-Rechnung flexibel und an jedem Ort erstellt werden. Ähnlich profitiert auch der Rechnungsempfänger. Auch hier steigert die E-Rechnung die Effizienz und Genauigkeit, sodass Arbeitsabläufe vereinfacht und Kosten eingespart werden.



Vorteile der E-Rechnung im Überblick

Transparenz & Nachverfolgbarkeit



Da bei der elektronischen Rechnungserstellung jeder einzelne Schritt nachverfolgbar ist, bietet die E-Rechnung auch eine verbesserte Transparenz. Der Rechnungsersteller kann den Stand und Verlauf einer Transaktion leicht nachvollziehen.



Reduktion von Fehlern & verbesserte Compliance

Da alle Rechnungsdaten automatisch erfasst und weitergeleitet werden, reduziert sich der Aufwand für die Datenerfassung. Insgesamt ist das E-Invoicing genauer. Fehler, wie sie bei der manuellen Bearbeitung von Rechnungen auftreten können, werden vermieden. Auch Standards und Compliance-Anforderungen

lassen sich besser umsetzen.

Umweltfreundlichkeit

Das Versenden von E-Rechnungen benötigt weniger Ressourcen und verbraucht weniger CO2. Es handelt sich dabei also um ein nachhaltiges und zukunftstaugliches Verfahren, das die Umwelt schont und zum Klimaschutz beiträgt.



Verbesserte Abläufe

Wer E-Rechnungen versendet, arbeitet effizienter. Bearbeitungszeiten verkürzen sich, Zahlungen und Geldeingänge werden beschleunigt, da E-Rechnungen in automatisierte Buchhaltungsprozesse und andere Geschäftsprozesse integriert werden.



Sicherheit und Authentizität

Sensible Daten können beim E-Invoicing verschlüsselt und auch signiert werden und bieten so erhöhte Sicherheit.



Effizienzsteigerung & Kosteneinsparung



Die schnellere Verarbeitung, kürzeren Zahlungszyklen sowie das Wegfallen der Papier-, Druck- und Versandkosten ermöglichen es, Kosten einzusparen.

Lokale und sichere Archivierung

Digitale Dokumente wie die E-Rechnung lassen sich automatisiert und platzsparend archivieren. So bleiben sie nicht nur dauerhaft gut lesbar, auch Änderungen werden protokolliert. Somit erfüllen E-Rechnungen die Bestimmungen der GoBD, wenn alle im zugehörigen BMF-Schreiben genannten Voraussetzungen dazu eingehalten werden. Weitere Vorteile einer digitalen Archivierung sind die übersichtliche Handhabung der Dokumente und ihr Schutz vor Verlust.



2.2 Vom Papier zur Präzision: Papier-, PDF- und E-Rechnung im Vergleich

Jeder kennt noch die **traditionelle Rechnung** in Papierform. Sie wird auf Papier gedruckt und per Post persönlich dem Empfänger zugesendet. Eine Rechnung zum Anfassen. Sie erfordert noch eine manuelle Bearbeitung und Eingabe ins Buchhaltungssystem. Dies kann **zeitaufwendig und teuer** sein, besonders, wenn man Rechnungen im großen Stil verschickt. Auch aus Gründen des Umweltschutzes **ersetzt die elektronische Rechnung die Papierrechnung** mehr und mehr.



Was ist eine elektronische Rechnung und was nicht?

Der Begriff "elektronische Rechnung" erweist sich nicht immer als 100-prozentig eindeutig – zumindest nicht in der Umgangssprache. So werden in der Praxis manchmal PDF-Rechnungen und E-Rechnungen nach EU-Norm gleichermaßen als "E-Rechnungen" bezeichnet. Dies kann zu Verwirrung und auch zu Problemen führen. In gewissem Sinne stellt eine PDF-Rechnung zwar eine elektronische Rechnung dar, weil auch sie elektronisch ausgestellt, übermittelt und empfangen wird. Es handelt sich bei der PDF-Rechnung jedoch nicht um strukturierte Daten, sondern die visuelle Darstellung einer Papierrechnung. Sie ist wie die E-Rechnung umweltfreundlicher, erfüllt aber nicht deren Voraussetzungen nach der EU-Richtlinie. Um den Austausch zwischen Unternehmen in Europa zu erleichtern, definiert die EU-Norm für die Darstellung von E-Rechnungen einheitliche Standards. Rechnungssysteme sowie Rechnungsprozesse verschiedener Organisationen und Unternehmen sollen in der Lage sein, einheitlich und effizient miteinander zu arbeiten bzw. Daten auszutauschen. Spätestens jetzt wird deutlich, dass eine PDF-Rechnung dies nicht leisten kann.

Was unterscheidet die E-Rechnung von der Papier- und PDF-Rechnung?

Spätestens ab 2025 gilt nur noch eine Rechnung als E-Rechnung, die in einem bestimmten strukturierten Format nach den gesetzlichen Vorgaben erstellt wurde. Sie wird elektronisch übermittelt sowie empfangen und ermöglicht eine automatische und elektronische Verarbeitung ohne Medienbrüche. Damit entspricht sie der EU-Norm (vgl. Bundesministerium des Inneren und für Heimat).



Die unten aufgeführten Abbildungen veranschaulichen den Aufbau einer Papier- und einer E-Rechnung im direkten Vergleich. Es wird auch deutlich, dass ein Mensch eine E-Rechnung nicht ohne Weiteres lesen kann. Es handelt sich um ein rein semantisches Datenformat, das wir erst mit einem entsprechenden Visualisierungsprogramm übersetzen müssen.

Papierrechnung E-Rechnung

> INFO

Warum ist eine PDF-Rechnung keine E-Rechnung nach EU-Norm? Im Gegensatz zur Papierrechnung wird eine PDF-Rechnung zwar elektronisch (per E-Mail) versendet, die Daten sind aber nicht strukturiert und maschinenlesbar. Die PDF-Rechnung fügt sich nicht automatisch in bestehende Computersysteme ein, sondern muss oft noch manuell bearbeitet werden. Da sie anders als die E-Rechnung keine standardisierten Datenformate (wie z. B. XML) verwendet, ist sie nicht nur weniger effizient. Sie entspricht auch nicht den Anforderungen der EU-Richtlinie 2014/55/EU und wird, wenn die E-Rechnungspflicht greift, als elektronische Rechnung nicht akzeptiert werden.



Wie viel effizienter die E-Rechnung im Vergleich zur PDF- und Papierrechnung ist, veranschaulicht die folgende Tabelle. Beim Versenden und Bearbeiten einer E-Rechnung fallen viele Arbeitsschritte weg. Unterm Strich stehen dann eine nicht unerhebliche Kosten- und Zeitersparnis sowie eine geringere Fehlerquote.

Papierrechnung	PDF-Rechnung	E-Rechnung
Druck	×	×
Verpacken/Frankieren	PDF erstellen	Passendes Format erstellen
Einreichen bei der Post	Versenden	Versenden
Öffnen	Öffnen	
Lesen	Lesen	
Eingabe ins ERP- bzw. Buch- haltungssystem	Eingabe ins ERP- bzw. Buchhaltungssystem	Kosten- und Zeitersparung dank Möglichkeit der
Überprüfen	Überprüfen	Automatisierung
Ablegen	Ablegen	



03

Rechtliche Rahmenbedingungen



3.1 Von der EU-Richtlinie bis zum Wachstumschancengesetz

Der Grundstein zur Einführung der E-Rechnungspflicht wurde im Jahr 2014 gelegt. Mit der EU-Richtlinie 2014/55/EU hat die Europäische Union die E-Rechnung für öffentliche Aufträge verpflichtend eingeführt. Ab dem Jahr 2020 wurde diese EU-Vorschrift dann endgültig auch deutschlandweit für alle Auftragnehmer öffentlicher Aufträge in nationales Recht umgesetzt. Das erfolgte mit dem sogenannten E-Rechnungs-Gesetz und der E-Rechnungs-Verordnung.

Die EU setzt auch weiterhin auf verstärkte Digitalisierung und Modernisierung des EU-Mehrwertsteuerrechts. Die EU-Initiative VIDA (VAT in the Digital Age) schafft die Grundlage für die Weiterentwicklung der E-Rechnung. VIDA hat sich zum Ziel gesetzt, den **grenzüberschreitenden Umsatzsteuerbetrug** wirksam zu bekämpfen. Zentraler Baustein ist die verpflichtende Nutzung der E-Rechnung und perspektivisch die damit verbundene **Einführung** eines entsprechenden **europäischen Meldesystems**.

> INFO

Mit dem Wachstumschancengesetz möchte die Bundesregierung bereits vor der Umsetzung der VIDA-Initiative ein eigenes, deutsches E-Rechnungssystem für Umsätze zwischen im Inland ansässigen Unternehmen schaffen. Auch hierfür soll ein eigenes Meldesystem eingeführt werden. Der EU-Rat hat diese nationale Regelung bereits im Juli 2023 erlaubt.



3.2 EU-Richtlinie 2014/55/ EU: E-Invoicing-Pflicht schon lange Pflicht für den öffentlichen Sektor

Die Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.4.2014 beinhaltet Vorgaben für die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen. Diese Richtlinie verpflichtet öffentliche Auftraggeber bereits seit einiger Zeit E-Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten – oberste Bundesbehörden und Verfassungsorganen seit 2018, alle übrigen Bundesbehörden seit November 2019 und Länder und Kommunen seit April 2020. Wer Rechnungen an öffentliche Auftraggeber stellt, ist seit November 2020 verpflichtet, diese nur noch in einem bestimmten elektronischen Format einzureichen.

Als E-Rechnung an Behörden gilt seither nur noch ein **strukturier-ter Datensatz** gemäß dieser EU-Richtlinie, der auch automatisch verarbeitet werden kann. Die Grundlage für dieses Datenformat wurde in einer europäischen Norm (CEN-Norm EN 16931) festgelegt. In Deutschland ist das Standardformat die sogenannte **XRechnung** bzw. kann auch das sogenannte **ZUGFeRD-Verfahren** (beispielsweise ZUGFeRD Version 2.2.0 im Profil XRECHNUNG) verwendet werden, da dieses auch den X-Rechnungs-Standard erfüllt.



3.3 Wachstumschancengesetz – jetzt wird die E-Rechnung Pflicht für alle Unternehmen im B2B-Bereich

Das Wachstumschancengesetz hebt die E-Rechnung auf ein neues Level. Geplant ist zukünftig auch ein bundes-inhaltliches Meldesystem für Umsätze zwischen Unternehmen – wie in der EU-Initiative VIDA auf europäischer Ebene gefordert.

Erstellungspflicht

Die Bundesregierung erweitert die Pflicht, E-Rechnungen auszustellen auf alle nicht nach § 4 Nr. 8-29 UStG steuerbefreiten B2B (also Business-to-Business) - Umsätze zwischen im Inland (bzw. in Gebieten nach § 1 Abs. 3 UStG) ansässigen Unternehmen. Bei den Gebieten nach § 1 Abs. 3 UStG handelt es sich z. B. um die Gebiete der Freihäfen.

Der Rechnungsbeleg muss – bis auf wenige erlaubte Ausnahmen – in einem strukturierten, elektronischen Format, das elektronisch übermittelt, empfangen und weiterverarbeitet werden kann, ausgestellt werden. Dieses Format muss der EU-Richtlinie RL 2014/55/EU entsprechen.

> INFO

Das Format, in dem die E-Rechnung erstellt wird, kann auch zwischen dem Aussteller der Rechnung und dem Empfänger der Rechnung individuell vereinbart werden. Wichtig dabei ist nur, dass das gewählte Format den Richtlinien der europäischen Norm EN 16931 entspricht bzw. mit dieser Richtlinie kompatibel ist. Wichtig: Die Zustimmung des Rechnungsempfängers zum Versand im neuen Format ist nicht notwendig!



Für die Erstellungspflicht gibt es aber eine Übergangsregelung:

- Ausführung eines Umsatzes nach dem 31.12.2024 und vor dem 01.01.2027: Es kann weiterhin eine Papierrechnung oder mit Zustimmung des Empfängers eine in einem anderen elektronischen Format ausgestellte Rechnung statt einer E-Rechnung erstellt werden.
- Ausführung eines Umsatzes nach dem 31.12.2026 und vor dem 01.01.2028: Wird in diesem Zeitraum ein Umsatz ausgeführt, kann weiterhin eine Papierrechnung oder mit Zustimmung des Empfängers eine in einem anderen elektronischen Format ausgestellte Rechnung erstellt werden. Das gilt, wenn die Rechnung von einem Unternehmen erstellt wird, das im vorangegangenen Kalenderjahr einen Gesamtumsatz (gemäß § 19 Abs. 3 UStG) von maximal 800.000 € hatte.
- Ausführung eines Umsatzes nach dem 31.12.2025 und vor dem 01.01.2028: In diesem Zeitraum dürfen weiterhin Rechnungen im EDI-Verfahren erstellt werden, auch wenn aus der Rechnung nicht die geforderten Daten automatisch ausgelesen werden können.

> DEFINITION

In Papierform oder z.B. als PDF erstellte Rechnungen, gelten ab 1. Januar 2025 als **sonstige Rechnungen**.

Empfangspflicht

Da die Zustimmung der Rechnungsempfänger für den Versand von E-Rechnungen im Sinne der EU-Richtlinie nicht notwendig ist, müssen alle Unternehmer ab dem 1. Januar 2025 in der Lage sein, E-Rechnungen in den neuen Formaten empfangen zu können.



3.4 E-Rechnungen und GoBD

Die Abkürzung GoBD steht für die "Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form". Diese Grundsätze sind in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahre 2014 bzw. 2019 und 2024 geregelt. Siehe BMF, Schreiben v. 14.11.2014, IV A 4 - S 0316/13/10003 und BMF, Schreiben v. 28.11.2019, S 0316/19/10003:001 sowie BMF, Schreiben v. 11.03.2024, IV D 2 - S 0316/21/10001:002

Die Vorgaben zu den GoBD enthalten Regelungen, die Steuerpflichtige bei elektronischer Buchhaltung einhalten müssen. Das GoBD-Schreiben beschäftigt sich u. a. mit Fragen zur **Erfassung, Bearbeitung und Archivierung** elektronischer Belege. Insofern hat es auch für E-Rechnungen eine Bedeutung, da auch zukünftig die elektronischen Rechnungen alle GoBD-Anforderungen einhalten müssen.



Meilensteine der E-Rechnungspflicht

Mai 2014

Inkrafttreten der EU-Richtlinie 2014/55/EU

Dezember 2016

Verabschiedung E-Rechnungsgesetz

November 2018

Inkrafttreten des E-Rechnungsgesetzes, Pflicht der obersten Bundesbehörde zur elektronischen Rechnungsverarbeitung

November 2019

Pflicht der nachgelagerten Behörden zur elektronischen Rechnungsverarbeitung

April 2020

Pflicht der Kommunen zur elektronischen Rechnungsverarbeitung

November 2020

Pflicht der Unternehmen zur elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen

Januar 2025

Start der E-Rechnungspflicht im B2B-Bereich

04

Die Erfolgsformeln der E-Rechnung: Formate und Standards



4. Die Standards im Überblick

In Deutschland stehen für den elektronischen Datenaustausch und die Erstellung von Belegen in elektronischer Form verschiedene Formate sowie Standards zur Verfügung. Geläufige Standards sind XRechnung, ZUGFeRD und EDIFACT, die jeweils ihre Vorteile und spezifischen Anwendungsbereiche haben.

4.1 Die XRechnung: Standard im öffentlichen Sektor

Die XRechnung ist eine Spezifizierung der E-Rechnung. Sie basiert auf der Richtlinie 2014/55/EU und wurde speziell für Deutschland entwickelt. Als XML basiertes Datenformat, das nach der europäischen Norm EN 16931 für die elektronische Rechnungserstellung strukturiert ist, erleichtert und vereinheitlicht sie den Austausch von Rechnungsdaten zwischen Unternehmen sowie öffentlichen Verwaltungen. Seit dem 27. November 2020 ist die XRechnung für alle öffentlichen Auftraggeber verpflichtend.



Da der XRechnung ein strukturiertes XML-Format zugrunde liegt, kann sie nur **maschinell gelesen** werden, mit einem Visualisierungsprogramm aber übersetzt werden. Jetzt stellen Sie sich vielleicht die Frage, wie Sie XRechnungen und E-Rechnungen im eigenen Unternehmen handhaben können und ob sie technisch dafür aufgestellt sind. Wenn Informationsbedarf besteht, kontaktieren Sie am besten Ihren **Software-Hersteller** direkt. Auch Ihre IT und die Internetseite der KoSIT können hier weiterhelfen.

Peppol: eine zuverlässige Möglichkeit für die digitale Rechnungsabwicklung

Peppol ("Pan-European Public Procurement OnLine") ist ein nicht gewinnorientiertes Unternehmen, das einen **reibungslosen Versand** von E-Rechnungen "Machineto-Machine" ermöglicht. Es gehört der Organisation OpenPeppol. Über das Peppol-Netzwerk können Sie XRechnungen an öffentliche Institutionen oder private Unternehmen versenden – in Europa und weltweit.

> DEFINITION

Was ist eine Extension XRechnung? Seit dem 1. Januar 2021 kann der Standard XRechnung mit Erweiterungen (Extensions) versehen werden. Mit sogenannten Sub Invoice Lines (Informationselementen) lässt sich die XRechnung genauer untergliedern. Außerdem können Sie XML-Dateien als Anhänge hinzufügen.



Definition

Was ist eine XRechnung? Die XRechnung ist ein Standard für die elektronische Rechnungserstellung, den in Deutschland öffentliche Behörden und deren Lieferanten verwenden. Die XML-Struktur erlaubt den Empfang und die Weiterverarbeitung durch unterschiedliche Softwaresysteme. Für die Pflege und Weiterentwicklung der XRechnung ist die KoSIT (Koordinierungsstelle für IT-Standards) zuständig.

Lexware 24

4.2 ZUGFeRD: Kombination von XML und PDF

Ein weiterer gängiger Standard für die E-Rechnung in Deutschland ist ZUGFeRD. Eine Abwandlung bzw. Erweiterung ist Factur-X.

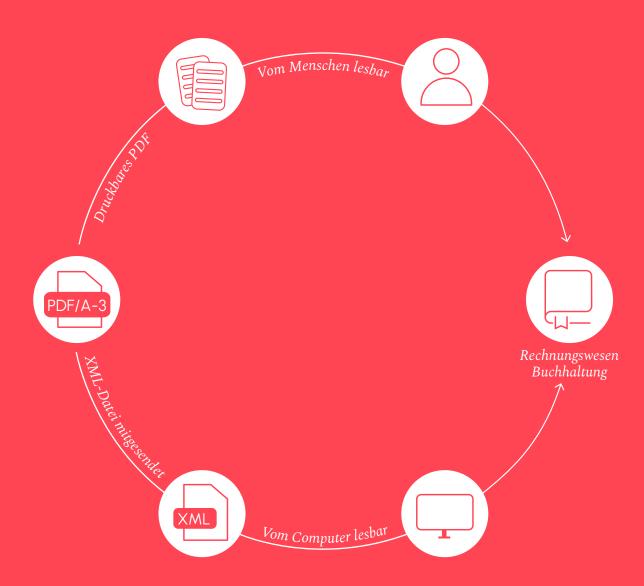
Das Datenformat hat das "Forum elektronische Rechnung Deutschland" (FeRD) in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erarbeitet. Dabei wurden sowohl die **Richtlinie 2014/55/EU** vom 16. April 2014 für die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen sowie die am 28. Juni 2017 veröffentlichte europäische **Norm EN 16931** umgesetzt.

Die Abkürzung ZUGFeRD steht für "Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland". Den Standard nutzen vor allem deutsche Unternehmen und Behörden. Die Einsatzgebiete erstrecken sich vom **B2B**-und **B2G**- bis in den **B2C-Geschäftsverkehr**.

Technisch gesehen ist ZUGFeRD ein hybrides Datenformat, das es ermöglicht, strukturierte Daten in ein PDF-Dokument zu integrieren, genauer gesagt: Der Versand erfolgt also in PDF-Form – der für uns lesbare Teil der Rechnung. Gleichzeitig wird in der PDF der Inhalt der Rechnung nochmal in Form von XML-Daten mitgesendet, sodass die Rechnung über die strukturierten Rechnungsdaten elektronisch verarbeitet werden kann, nachdem sie in das Softwaresystem eines Unternehmens implementiert wurden.



Funktionsweise von ZUGFeRD



Ein **großer Vorteil von ZUGFeRD** besteht also darin, dass die Rechnung für den Menschen lesbar bleibt, während gleichzeitig die **Rechnungsdaten maschinell verarbeitet** werden. Damit erweist sich ZUGFeRD als eine standardisierte und interoperable Methode für den elektronischen Rechnungsaustausch, indem es strukturierte Rechnungsdaten in einem weit verbreiteten und akzeptierten Dateiformat (PDF) bereitstellt. All das erleichtert es, **Rechnungsprozesse zu automatisieren** und in bestehende Geschäftssysteme einzufügen. Außerdem trägt ZUGFeRD dazu bei, Archivierungsprozesse zu vereinfachen und zu optimieren.



So funktioniert ZUGFeRD



ZUGFeRD-Rechnungen – die XML-Datei ist führend

Bei hybriden Rechnungsformaten wie der ZUGFeRD-Rechnung ist der XML-Teil der Rechnung der sogenannte führende Rechnungsteil. Das heißt, im Fall von Abweichungen zwischen den strukturierten Rechnungsdaten und den Bilddaten gehen die Inhalte des strukturierten Teils vor. Insofern ist es in der Praxis wichtig, immer auch den strukturierten Rechnungsteil auszulesen und zu prüfen.



4.3 EDIFACT: Standard für den globalen Informationsaustausch

Den "Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport" (Elektronischer Datenaustausch für Verwaltung, Handel und Verkehr) hat die UN festgelegt. Dieser ist auch in Deutschland weit verbreitet. Der Standard befähigt Unternehmen, unabhängig von der technischen Infrastruktur und Software, zu einer schnellen und sicheren Übermittlung in Form strukturierter Daten, beispielsweise von:



Bestellungen



Rechnungen



Rentenbescheide



Lieferscheine



Zolldeklaration

> DEFINITION

EDI und EDIFACT: Schlüsseltechnologien für den branchen- und länder- übergreifenden Datenaustausch. EDI (Electronic Data Interchange) ist ein elektronisches Datensystem, mittels dessen Unternehmen auf globaler Ebene strukturierte Geschäftsdaten sicher und effizient übermitteln können. Hierzu legt der Standard EDIFACT, als Bestandteil von EDI, einheitliche Datenformate und Codes fest, um weltweit einen reibungslosen Datenaustausch auch zwischen unterschiedlichen Computersystemen zu gewährleisten.



4.4 XRechnung und ZUGFeRD im Vergleich

Beide, XRechnung und ZUGFeRD, sind bewährte Lösungen für den Austausch von E-Rechnungen. Da beide Möglichkeiten spezifische Anforderungen erfüllen, bieten sich jeweils auch unterschiedliche Einsatzbereiche an. Während die XRechnung für den öffentlichen Sektor in Deutschland entwickelt wurde, findet ZUGFeRD in vielen Branchen sowohl in der Privatwirtschaft als auch der öffentlichen Verwaltung Anwendung. Hinzu kommt, dass ZUGFeRD eben nicht nur XML-Daten übermittelt, sondern auch ein visuell lesbares PDF-Dokument. So ist gewährleistet, dass Sie einen Sichtbeleg erhalten. Wenn Sie Ihre Lieferanten dazu anhalten möchten, Ihnen elektronische Belege zuzusenden, ist das ZUGFeRD-Format eine praktikable Lösung.

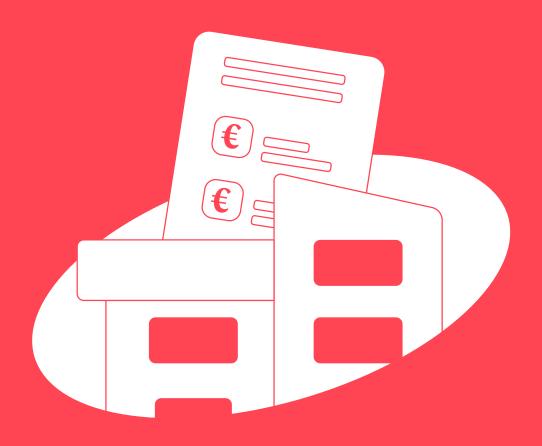
Die untenstehende Tabelle veranschaulicht die beiden meist verwendeten Realisierungen der E-Rechnung in Deutschland in direkter Gegenüberstellung:

XRechnung	ZUGFeRD
Wird von der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) gepflegt	Unterliegt dem Forum elektronische Rechnung Deutschland (FeRD), das sich aus verschiedenen Ministerien und Vertretern der freien Wirtschaft zusammensetzt
XML-Format	Hybrides PDF/A-3-Format
Nur maschinenlesbar	Maschinen- und menschenlesbar
Speziell für öffentliche Einrichtungen in Deutschland entwickelt	Allgemeiner Standard in Industrie und Gewerbe sowie im öffentlichen Sektor



05

Integration der E-Rechnung ins Unternehmen



Eine Aufgabe für die Zukunft wird es sein, Unternehmen fit für die E-Rechnung und die vielfältigen Möglichkeiten des E-Invoicing zu machen. E-Rechnungen können Sie in eine Vielzahl von Systemen integrieren, in Ihre Buchhaltungssoftware, ins ERP oder DMS. Das kann eine komfortable Lösung sein, weil es Ihnen ermöglicht, den gesamten Rechnungsprozess innerhalb Ihres bestehenden Finanzmanagementsystems zu verwalten.

So können Sie auf E-Rechnung umstellen

Viele Anbieter gängiger Buchhaltungssoftware bieten unterstützende Funktionen zur Handhabung von E-Rechnungen an, so auch Lexware. Oftmals sind w**Updates** oder **Erweiterungen** erhältlich, um E-Rechnungsfunktionen hinzuzufügen. In manchen Fällen müssen Sie dann möglicherweise eine Aktualisierung durchführen oder eine zusätzliche Lizenz erwerben, um alle Funktionen nutzen zu können.

Manche Softwarelösungen unterstützen die Verarbeitung von E-Rechnungen allerdings noch nicht. Hier kann es erforderlich sein, **neue Systeme oder Softwarelösungen** zu kaufen oder zu implementieren. Wichtig ist dabei immer, die spezifischen Anforderungen Ihres Unternehmens zu berücksichtigen bzw. eine gründliche Analyse durchzuführen, um die passende Lösung zu finden.

Haben Sie die technischen Voraussetzungen geschaffen bzw. Ihre Software aktualisiert, macht es Sinn, auch Ihre **Mitarbeiter** zu **schulen**. Schulungen bieten u. a. die Industrie- und Handelskammern, Berufsverbände oder die Softwareanbieter und IT-Unternehmen selbst an. Auch online finden Sie ein breites Angebot an Schulungsplattformen.



Checkliste: Bereit für die E-Rechnung?



Wenn Sie noch keine E-Rechnungssoftware haben:

Informieren Sie sich, ob die von Ihnen bevorzugte Software E-Rechnungen nach den neusten Standards erstellen und lesbar machen kann. Dies können Sie direkt beim Hersteller erfragen oder der Produktbeschreibung entnehmen.



Wenn Sie bereits eine bestimmte Buchungssoftware verwenden:

Prüfen Sie, ob Ihre Software die Voraussetzungen zum Umgang mit E-Rechnungen erfüllt. Wie umfangreich dargestellt, die Formate XRechnung und ZUGFeRD sind hier sinnvolle Lösungen. Falls nicht, müssten Sie die Software nachrüsten.



Auch wenn Sie einen Steuerberater beauftragt haben:

Sollten Sie sich vergewissern, dass auch er über geeignete Software verfügt, um E-Rechnungen der Norm entsprechend erstellen und verarbeiten zu können.

06 Praxis-Tipps



6.1 Wie erleichtert die E-Rechnung meinen Arbeitsalltag?

Der zentrale Vorteil der E-Rechnung ist der digitale Durchlauf des Belegs im Unternehmen. Das heißt, ausgehend von der Erstellung bzw. Empfang der Ausgangs- bzw. Eingangsrechnungen, über die Bearbeitung bis hin zur Ablage und Archivierung des Belegs. Softwaresysteme bearbeiten die E-Rechnung automatisch und erleichtern so die Arbeit. Ihre Buchhaltungssoftware verarbeitet den Inhalt automatisch und es muss nichts manuell eingegeben werden.

Das reduziert mögliche Fehlerquellen bei der Datenübernahme. Der Versand in einem standardisierten Format ermöglicht eine schnelle Erfassung der Rechnungen beim Rechnungsempfänger und beschleunigt die Zahlungsfreigabe. Ihre Liquidität wird es Ihnen danken. Auch die Rechnungsprüfung und Zahlungsfreigabe Ihrer Eingangsrechnungen lässt sich durch die automatisierte Verarbeitung schnell erledigen. Das kann die Beziehung zu Ihren Lieferanten verbessern. Arbeiten Ihre Mitarbeiter ortsungebunden, zum Beispiel im Homeoffice, ist eine dezentrale Rechnungsbearbeitung und Zusammenarbeit problemlos möglich.





6.2 Welches Format soll für E-Rechnungen verwendet werden?

Für Rechnungen an öffentliche Auftraggeber wird oft die XRechnung bevorzugt. Erfüllt die ZUGFerD-Rechnung alle Anforderungen der europäischen E-Rechnungsnorm, der E-Rechnungsverordnung des Bundes und der Rechnungseingangsplattform des Bundes, kann auch sie die XRechnung ersetzen. Am besten sprechen Sie sich mit der auftraggebenden Behörde hierzu individuell ab.

Bei Rechnungen im B2B-Bereich wird sich wahrscheinlich die ZUGFeRD-Rechnung als Standardverfahren etablieren, da diese neben der maschinenlesbaren XML-Datei auch eine lesbare PDF-Datei enthalten.



6.3 Wie übermittle ich eine E-Rechnung?

Um eine elektronische Rechnung an eine Behörde zu übermitteln, brauchen Sie zunächst eine "Adresse". Diese nennt sich Leitweg-ID. Die Leitweg-ID identifiziert den Rechnungsempfänger und unterstützt die Behörden bei der internen Weiterleitung des Belegs. Die Leitweg-ID muss Ihnen von Ihrem Auftraggeber mitgeteilt und bei der Erstellung der elektronischen Rechnung erfasst werden.

Die elektronische Rechnung wird über bestimmte Internetplattformen eingereicht:

- Rechnungen an die unmittelbare Bundesverwaltung und Verfassungsorgane des Bundes sind über die ZRE (Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes) hochzuladen.
- Rechnungen an die mittelbare Bundesverwaltung (und kooperierende Bundesländer) werden über die OZG-RE (Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungseingangsplattform des Bundes) hochgeladen. Darüber hinaus können diese Empfänger aber auch eigene Lösungen zur Einreichung der E-Rechnung anbieten.
- Des Weiteren können Sie die Rechnungen nach vorheriger, zweistufiger Registrierung auf der Internetplattform – auch über E-Mail an die Empfänger übertragen. Aber Vorsicht: Pro E-Mail darf nur eine Rechnung versendet werden. Beachten Sie auch, dass sie keine "No-Reply-E-Mail-Adressen" verwenden sollten.



Falls Sie selbst keine elektronischen Rechnungen erstellen können, bieten die ZRE und die OZG-RE auch die Möglichkeit, die Rechnungsdaten zu erfassen und auf dem Webportal direkt die E-Rechnung erstellen zu lassen.

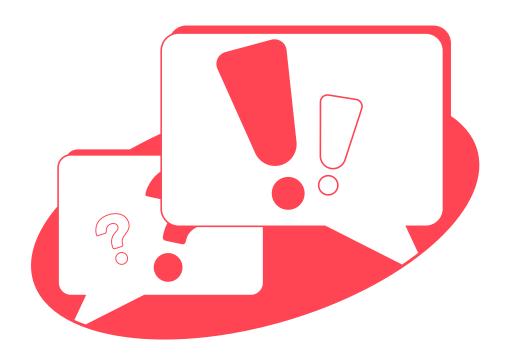
Für eine höhere Menge an Rechnungen kann auch das Peppol-Netzwerk (Pan-European Public Procurement OnLine-Netzwerk) genutzt werden. Hierfür wird der Beleg direkt von Rechnungsersteller an Rechnungsempfänger – also quasi Maschine-zu-Maschine – übermittelt.

Für die Übermittlung von E-Rechnungen an andere Unternehmer schreibt das BMF-Schreiben v. 15.10.2024 vor, dass die Übermittlung elektronisch zu erfolgen hat. Welcher Weg genau gewählt wird, ist zwischen den Vertragsparteien zivilrechtlich zu klären. Das BMF-Schreiben gibt als Beispiele den Versand per E-Mail, die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle, der gemeinsame Zugriff auf einen zentralen Speicherort innerhalb eines Konzernverbundes oder die Möglichkeit des Downloads über ein Internetportal an.



6.4 Wie kann ich mich weiterbilden?

E-Rechnungen sind bereits seit einigen Jahren für Rechnungen an Behörden vorgeschrieben. Mit dem Wachstumschancengesetz betrifft diese Pflicht zukünftig auch alle Rechnungen zwischen Unternehmern im Inland. Mit den Schulungen von Lexware vertiefen Sie Ihre Kenntnisse zur E-Rechnung. Mit den Softwarelösungen von Lexware von Lexware können Sie auf einfache Weise elektronische Rechnungen erstellen und empfangen.





07

Häufige Fragen im Überblick



Häufige Fragen im Überblick

Wer war bisher von der EU-Richtlinie zur E-Rechnung betroffen?

Die Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 – so der korrekte Name – war zunächst die Vorgabe für die EU-Mitgliedsstaaten, einen einheitlichen Rechnungsstandard für Rechnungen an öffentliche Auftraggeber zu schaffen und diese dazu zu verpflichten, elektronische Rechnungen anzunehmen. Das bedeutet, dass diese Richtlinie und ihre Umsetzung in nationales Gesetz zunächst nur Rechnungen an öffentliche Auftraggeber betrafen.

Das Wachstumschancengesetz erweitert die E-Rechnungspflicht. Die Pflicht elektronische Rechnungen in einem bestimmten Format auszutauschen, wird grundsätzlich bei nicht steuerfreien Umsätzen nach § 4 Nr. 8-29 UStG, alle im Inland ansässigen Unternehmer, die Rechnungen an andere inländische Unternehmer ausstellen, betreffen.

Wer ist ab 1. Januar 2025 von der E-Rechnungspflicht betroffen?

Gilt die E-Rechnungspflicht für Ausgangs- oder Eingangsrechnungen?

Die E-Rechnungspflicht gilt sowohl für eingehende als auch ausgehende Rechnungen. Die Einführung erfolgt dabei stufenweise.



Die neue E-Rechnungspflicht gilt für alle nicht nach § 4 Nr. 8-29 UStG befreiten Umsätze zwischen im Inland ansässigen Unternehmen ab dem Jahr 2025. Es gibt aber (siehe oben) Übergangsfristen.





Gibt es Ausnahmen für Kleinunternehmen oder Unternehmen, die nur wenige Rechnungen im Jahr versenden/empfangen? Mit dem Jahressteuergesetz 2024 wird geplant, Erleichterungen für Kleinunternehmer bei der Erstellungspflicht von E-Rechnungen zu schaffen. Bei der Empfangspflicht sollen keine Erleichterungen bei Kleinunternehmern gelten.

Was mache ich, wenn meine Kunden keinen Computer haben? Endkundenrechnungen an Nichtunternehmer sind von der neuen E-Rechnungspflicht nicht betroffen. Diese Rechnungen können nach wie vor in Papierform oder – mit Zustimmung des Empfängers – in einem anderen elektronischen Format (z. B. PDF) erstellt werden. Kunden, die selbst Unternehmer sind, müssen ab 2025 die neuen E-Rechnungsformate empfangen können.

Wie kann ich mich auf die E-Rechnungspflicht vorbereiten?

Die E-Rechnungspflicht wird schrittweise ab 2025 eingeführt. Machen Sie sich bereits jetzt mit den neuen rechtlichen Vorgaben und Übergangsregelungen vertraut und analysieren Sie, ab wann Sie definitiv selbst E-Rechnungen erstellen müssen. Eingangsrechnungen müssen Sie bereits ab 2025 im neuen Format empfangen und verarbeiten können. Prüfen Sie, ob Ihre Rechnungs-/Buchhaltungssoftware dazu in der Lage ist und wechseln Sie ggf. rechtzeitig Ihr System bzw. spielen Sie fristgerecht alle notwendigen Updates dazu ein.



Was gilt beim Einkauf von Bürobedarf in einem Ladengeschäft?

Nach derzeitigem Gesetzesentwurf gilt die Pflicht von elektronischen Rechnungen nicht für Kleinbetragsrechnungen nach § 33 UStDV. Eine Kleinbetragsrechnung liegt vor, wenn der Gesamtbetrag der Rechnung 250 € nicht übersteigt. Gesamtbetrag der Rechnung bedeutet, der Rechnungsbetrag inkl. Umsatzsteuer darf nicht mehr als 250 € betragen.





?

Was gilt für Rechnungen ins Ausland (EU/Nicht-EU)?



Die neue E-Rechnungspflicht des Wachstumschancengesetzes gilt zunächst nur für Umsätze
zwischen im Inland ansässigen Unternehmen.
Die Ansässigkeit im Inland liegt dann vor, wenn
die Unternehmen ihren Sitz, die Geschäftsleitung
oder eine Betriebsstätte im Inland haben. Auch in
anderen Ländern, wie z. B. Italien oder Frankreich
gibt es bzw. soll es zeitnah eine E-Rechnungspflicht – zunächst nur auf die jeweils inländischen
Unternehmen beschränkt – geben. Bitte informieren Sie sich aber jeweils individuell, wenn Sie Leistungen mit Unternehmen im Ausland abrechnen.

Nach derzeitigem Gesetzesentwurf gilt die Pflicht von elektronischen Rechnungen nicht für Kleinbetragsrechnungen nach § 33 UStDV. Eine Kleinbetragsrechnung liegt vor, wenn der Gesamtbetrag der Rechnung 250 € nicht übersteigt. Gesamtbetrag der Rechnung bedeutet, der Rechnungsbetrag inkl. Umsatzsteuer darf nicht mehr als 250 € betragen.



Ab welchem Auftragswert kann eine E-Rechnung erstellt werden?



Wie und wie lange muss ich die E-Rechnung aufbewahren?

E-Rechnungen sind – wie bisher – 10 Jahre zu archivieren. Mit dem Bürokratieentlastungsgesetz wird diese Frist auf 8 Jahre verkürzt. Was wichtig ist: Eine ordnungsgemäße Archivierung von elektronischen Rechnungen muss GoBD-konform erfolgen. Das bedeutet, dass die Belege revisionssicher aufbewahrt werden müssen. Bislang gilt: Die Rechnungen müssen in dem Format aufbewahrt werden, in dem sie zugegangen sind. Dabei müssen in dem Selege jederzeit lesbar gehalten werden, unveränderbar und maschinell auswertbar unveränderbar und manipulationssicher sein.



Wie erfolgt die Rechnungsprüfung bei der E-Rechnung?



Da in der neuen E-Rechnungspflicht nur ein automatisiert verarbeitbares Format vorgeschrieben ist, müssen sich Unternehmen, um die Rechnung auch prüfen zu können, um eine Softwarelösung kümmern, die die Visualisierung des Datensatzes möglich macht. Bei einer ZUGFeRD-Rechnung gilt als führender Beleg die XML-Datei.

Weil die Finanzverwaltung hierfür keine genauen Prüfungsvorschriften festgelegt hat, ist es Aufgabe des Rechnungssenders und des Rechnungsstellers, Verfahrensweisen zu bestimmen, um die inhaltliche Identität der beiden Rechnungsbestandteile zu prüfen.

Die weiteren Vorgaben für Vorsteuerabzug, wie ein internes Kontrollsystem und Überprüfung der Anforderungen an eine Rechnung gemäß Umsatzsteuergesetz, bleiben – nach derzeitigem Stand – bestehen

Gibt es Übergangsfristen?

Ausführung eines Umsatzes nach dem 31.12.2024 und vor dem 1.1.2027: Es kann weiterhin eine Papierrechnung oder mit Zustimmung des Empfängers eine in einem anderen elektronischen Format ausgestellte Rechnung, statt einer E-Rechnung erstellt werden

Ausführung eines Umsatzes nach dem 31.12.2026 und vor dem 1.1.2028: Wird in diesem Zeitraum ein Umsatz ausgeführt, kann weiterhin eine Papierrechnung oder mit Zustimmung des Empfängers eine in einem anderen elektronischen Format ausgestellte Rechnung, statt einer E-Rechnung, erstellt werden, wenn die Rechnung von einem Unternehmen erstellt wird, das im vorangegangenen Kalenderjahr einen Gesamtumsatz von maximal 800.000 € hatte.

Das Format, in dem die E-Rechnung erstellt wird, kann auch zwischen dem Aussteller der Rechnung und dem Empfänger der Rechnung individuell vereinbart werden. Wichtig dabei ist nur, dass das gewählte Format den Richtlinien der europäischen Norm EN 16931 entspricht bzw. mit dieser Richtlinie kompatibel ist. Konkret heißt das, dass auch das sogenannte EDI-Verfahren weiterhin genutzt werden kann. Auch hierfür gibt es zudem eine Übergangsregelung:

Ausführung eines Umsatzes nach dem 31.12.2025 und vor dem 1.1.2028: In diesem Zeitraum dürfen weiterhin Rechnungen im EDI-Verfahren erstellt werden, auch wenn aus der Rechnung nicht die geforderten Daten automatisch ausgelesen werden können.



Das BMF-Schreiben v. 15.10.2024 gibt an, dass auch Umsätze nach § 13b UStG über die neue E-Rechnung abgerechnet werden müssen, wenn der Leistende und der Leistungsempfänger im Inland (bzw. in den Gebieten nach § 1 Abs. 3 UStG) ansässig sind.



Gilt die E-Rechnungen auch für Umsätze nach § 13b UStG?

Gilt die E-Rechnungen auch für Abrechnungen über Gutschriften?

Die verpflichtende Verwendung von E-Rechnungen gilt auch für die Rechnungsausstellung in Form einer Gutschrift nach § 14 Abs. 2 Satz 5 UStG.

Müssen E-Rechnungen auch an
Empfänger geschrieben werden,
die ihrerseits nur steuerfreie Umsätze (z.B. durch Wohnungsvermietung) ausführen?

Ja, die Regelungen zur E-Rechnung in den neuen Formaten gelten auch für Rechnungsempfänger, die selbst nur steuerfreie Umsätze ausführen. Nein, das Bundesfinanzministerium weist im BMF-Schreiben v. 15.10.2024 darauf hin, dass kein gesondertes E-Mail-Postfach für den Empfang der E-Rechnung bereitgestellt werden muss.



Muss für den Empfang
einer E-Rechnung ein
separates E-Mail-Postfach
eingerichtet werden?



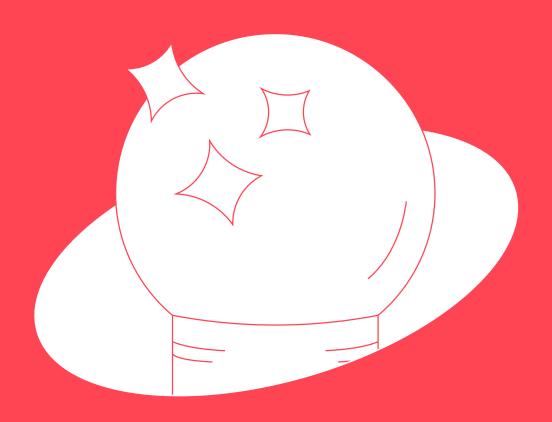
Kann ich auch in Fällen, in denen die E-Rechnung nicht verpflichtend ist, dennoch mit einer E-Rechnung abrechnen? Ja, aber hier muss, wie bei den anderen elektronischen Formaten auch, der Empfänger der E-Rechnung zustimmen.

Muss ich alle aktuellen
Dauerrechnungen nun
nochmal neu als E-Rechnungen ausstellen, wenn
für diese die E-Rechnungspflicht gilt?

Nein, das Bundesfinanzministerium gibt hierzu im BMF-Schreiben v. 15.10.2024 den Hinweis, dass für vor dem 1.1.2027 als sonstige Rechnungen erteilte Dauerrechnungen keine Pflicht besteht, zusätzlich eine E-Rechnung auszustellen, solange sich die Rechnungsangaben nicht ändern.

08

Fazit und Ausblick: Was wird die Zukunft bringen?



Die E-Rechnungspflicht ist für alle Unternehmen relevant. Alle Rechnungen über Umsätze, die nicht nach § 4 Nr. 8 -29 UStG steuerbefreit sind und die zwischen Unternehmen, die im Inland ansässig sind, ausgetauscht werden, müssen spätestens nach Ende der Übergangsfristen über E-Rechnungen abgewickelt werden. Ausnahmen gibt es nur wenige, wie z. B. für Rechnungen in Form von Fahrausweisen und Kleinbetragsrechnungen. Erleichterungen für Kleinunternehmer sind derzeit mit dem Jahressteuergesetz 2024, was die Erstellungspflicht von E-Rechnungen betrifft, in Planung. Als E-Rechnung gilt ab 1. Januar 2025 nur noch ein Beleg, der in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt wird, das der europäischen CEN-Norm EN 16931 entspricht. Endkundenrechnungen sind nicht von der Neuregelung betroffen.

Unterscheiden Sie also von nun an genau, an wen Sie eine Rechnung ausstellen und ob eine E-Rechnung oder eine sonstige Rechnungen erstellt werden kann bzw. muss. Kümmern Sie sich jetzt schon um die entsprechende Rechnungssoftware und bereiten Sie den Umstieg auf die E-Rechnungspflicht mit Schulungen frühzeitig vor. Bereits 2025 müssen Sie als Unternehmer in der Lage sein, elektronische Rechnungen empfangen und einspielen zu können. Spätestens ab 2028 sind auch alle Unternehmer verpflichtet, im B2B-Bereich E-Rechnungen auszustellen.

Nach Einführung der E-Rechnungspflicht für Umsätze zwischen Unternehmen, die im Inland ansässig sind, wird der nächste von der EU anvisierte Schritt ein nationales bzw. grenzüberschreitendes Meldesystem für diese Umsätze sein. Die E-Rechnung bildet die Grundlage. Langfristig wird also im B2B-Bereich die Papierrechnung bis auf wenige Ausnahmen vollständig ersetzt werden.



Was wird die Zukunft bringen?

Die Digitalisierung schreitet voran und nicht nur die E-Rechnung ist in aller Munde, sondern auch die Künstliche Intelligenz. Schon heute steht die Frage im Raum, ob und wie KI auch im Umgang mit E-Rechnungen eingesetzt werden kann. Wird KI in Zukunft auch Rechnungen steuern und automatische Zahlungen veranlassen? Werden Buchhalter von Robotern ersetzt? Der Verband elektronischer Rechnung stellt schon heute fest, dass KI auch das E-Invoicing auf das nächste Level heben und den elektronischen Datenaustausch noch effizienter gestalten wird.



Zitat

"Eine künstliche Intelligenz kann viel tiefer gehen als EDI-Anwendungen dies tun. EDI sorgt für korrekte Daten und ist mit einem Handwerker zu vergleichen, der sauberes Handwerk abliefert und ein Fundament für weitere Prozess-Schritte gießt. KI wäre bei diesem Vergleich ein Psychologe, der in strukturierte und unstrukturierte Daten eintaucht und diese analysiert."

[—] Verband elektronischer Rechnung

Wenn KI für das E-Invoicing genutzt wird, müssen wir uns auch der Frage nach der Verbesserung der Cybersicherheit noch intensiver widmen. E-Rechnungen werden oft verschlüsselt übertragen, um sie vor fremdem Zugriff zu bewahren. Digitale Signaturen sollen bestätigen, dass die Rechnung authentisch ist und nicht manipuliert wurde. Auch Authentifizierungen und Sicherheitsprotokolle sind Möglichkeiten, um sensible Daten zu schützen. Als weitere Möglichkeit kommt die Blockchain-Technologie ins Spiel. Sie zielt darauf ab, die Effizienz und Automatisierung im E-Invoicing weiter voranzutreiben und die Sicherheit sowie Benutzerfreundlichkeit zu erhöhen. Auch Green IT und Nachhaltigkeit werden wohl bei zukünftigen Entwicklungen eine immer größere Rolle spielen.

Wie genau die Zukunft aussehen wird, kann hier nicht abschließend beantwortet werden. Aber angesichts der gegenwärtigen Entwicklungen und im Hinblick auf eine sich ändernde Rechtslage sollten Unternehmen vorbereitet sein: Damit sie die neuen Standards auch sicher umsetzen und effektiv sowie nachhaltig wirtschaften können.



09 Glossar



Begriffserklärung

1. Aufbewahrungsfristen

Die Fristen stellen den Zugriff sicher und gelten auch für digitale Dokumente: 1. Rechnungen und Rechnungsunterlagen: 10 Jahre (Verkürzung auf 8 Jahre über das Bürokratieentlastungsgesetz). 2. Bestell- und Auftragsunterlagen: 6 Jahre.

2. Automatisierung

Ziel der Automatisierung ist, dass festgelegte Abläufe selbstständig nach bestimmten Vorgaben ablaufen und enden, sodass der Mensch lediglich die Arbeitsschritte vorgeben und die Durchführung überwachen muss.

3. Blockchain

Eine Blockchain ist eine Kette aus digitalen Datensätzen (Blöcken), die auf vielen Rechnern gleichzeitig gespeichert und miteinander vernetzt sind. Die Ketten überwachen sich gegenseitig, sodass verhindert wird, Daten an einem einzelnen Rechner zu verändern.

4. B2B

Business-to-Business. Wird im Umsatzsteuerrecht verwendet für die Beschreibung von Umsätzen zwischen Unternehmen.

5. Compliance

Der Begriff wird mit "Regelkonformität" übersetzt und meint die "Regeltreue" von Unternehmen in Bezug auf die Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien und Normen.

6. Daten

E-Rechnungen enthalten wichtige Informationen wie Absender, Beträge, Rechnungsnummern und Steuern. Der Rechnungsersteller gibt diesen Daten mit der Wahl des bevorzugten Standards (z. B. XRechnung) eine bestimmte Struktur vor (im Fall der XRechnung die Beschreibungssprache XML). Diese strukturierten Daten werden dann mit Versand der E-Rechnung als (XML-)Datensatz zügig übertragen.

7. DMS (Dokumenten-Management-System)

Ein DMS wird für die elektronische Verwaltung von Dokumenten genutzt. Diese Software zur Aufbewahrung, Verwaltung und Nachverfolgung elektronischer Dokumente beschleunigt auch das Wiederfinden.

8. DSGVO

Die "Datenschutz-Grundverordnung", eine Grundverordnung der Europäischen Union, trat 2016 in Kraft und wurde im Mai 2018 wirksam. Sie regelt die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sie gilt für alle Unternehmen und Institutionen, die in der EU aktiv sind.

9. EDI (Electronic-Data-Interchange)

Standardisierte Methode für den elektronischen Datenaustausch zwischen Unternehmen.

10. EDIFACT (Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport)

Internationaler Standard für den elektronischen Datenaustausch zwischen Unternehmen, der standardisierte Formate für die strukturierte Übermittlung geschäftsrelevanter Daten bietet.

11. E-Invoicing

Die elektronische Rechnungserstellung umfasst alle Prozesse im Umgang mit E-Rechnungen. Gegenüber der Papierrechnung bietet die E-Rechnung viele Vorteile wie Effizienz und Kostenreduktion.



12. ERP-System

Die meisten ERP-Systeme sind für das E-Invoicing aufgestellt. Ob dies möglich ist und wie das im Einzelnen funktioniert, erfragen Sie am besten bei Ihrem Systemanbieter.

13. E-Rechnung

Elektronische Rechnung, die in einem digitalen Format erstellt, übermittelt und empfangen wird. Gemeint ist ein strukturierter Datensatz, der wie die Papierrechnung alle erforderlichen Informationen enthält und gewissen gesetzlich vorgegebenen Standards genügen muss (vgl. XRechnung).

14. EU-Richtlinie 2014/55/EU

"Die Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen" legt fest, welche Rechnungen als E-Rechnungen einzustufen sind. Eine E-Rechnung muss in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden können. Ihre Struktur muss also eine automatische Verarbeitung ermöglichen. Eine eingescannte Rechnung oder ein PDF-Dokument erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

15. Extension XRechnung

Seit dem 1. Januar 2021 besteht die Möglichkeit, XRechnungen mit sogenannten "Extensions" zu erweitern. Rechnungszeilen können hierarchisiert und XML-Dateien als Anhänge in die Rechnung integriert werden.

16. Factur-X

Factur-X ist wie ZUGFeRD ein Standard für E-Rechnungen, der aus Frankreich stammt.

17. **GoBD**

Die Abkürzung steht für "Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff". Die GoBD umfassen Kriterien und Richtlinien für die elektronische Buchhaltung, also für die Erfassung, Bearbeitung und Archivierung geschäftlicher und steuerrechtlich relevanter Dokumente. Die Verordnung wurde am 14. November 2014 vom Bundesfinanzministerium veröffentlicht und 2019 sowie 2024 aktualisiert. Elektronisch verarbeitete Daten müssen beispielsweise korrekt, vollständig, nachprüfbar und unveränderbar sein sowie zeitgerecht gebucht werden.

18. ISO-Norm

Internationale Norm, die von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) festgelegt wurde, um weltweit einheitliche Standards beispielsweise von Produkten, Dienstleistungen und Systemen sicherzustellen. Die ISO ist eine unabhängige, nichtstaatliche Organisation mit Hauptsitz in Genf.

19. KoSIT

Koordinierungsstelle für IT-Standards, zuständig für die Verwirklichung und Entwicklung des Standards XRechnung.

20. LeitwegID

Pflichtangabe in einer elektronischen Rechnung, um die Adressierung und Weiterleitung der Rechnung zu ermöglichen.

21. Medienbruch

Wechsel des Mediums bei der Informationsübertragung. Daten können verfälscht werden oder verloren gehen.

22. OZG

Das Onlinezugangsgesetz besagt, dass Bund, Länder und Kommunen dazu verpflichtet sind, digitale Verwaltungsportale anzubieten und zu einem Verbund zu verknüpfen.



23. OZG-RE

Die Abkürzung steht für "Onlinezugangsgesetz-konforme Rechnungseingangsplattform" und meint eine Plattform der mittelbaren Bundesverwaltung für ihr angeschlossene Einrichtungen und kooperierende Bundesländer. Sie kann z. B. von Lieferanten genutzt werden, um Rechnungen an den Bund zu stellen.

24. PDF/A

Spezialformat für die Langzeitarchivierung digitaler Dokumente. Auch der E-Invoicing-Standard ZUGFeRD nutzt PDF/A.

25. PDF-Rechnung

Eine PDF-Datei ist keine E-Rechnung, da sie nicht in einem strukturierten Format ausgestellt wird. Damit erfüllt sie nicht die Anforderungen.

26. Peppol (Pan European Public Procurement On Line)

Sichere und europaweite Infrastruktur für den standardisierten Austausch elektronischer Geschäftsdokumente.

27. VIDA (VAT in the Digital Age)

Initiative der EU zur Modernisierung der Mehrwertsteuer.

28. Wachstumschancengesetz

Das Gesetz soll die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland stärken, indem es die Digitalisierung fördert und das Steuergesetz modernisiert. Im Zuge dessen soll auch die Umstellung auf E-Rechnungen vorangetrieben werden.

29. XML (Extensible Markup Language)

XML ist eine erweiterbare Beschreibungssprache, die in der Webentwicklung, bei Datenbanken und beim elektronischen Austausch von Dokumenten eingesetzt wird. Sie verwendet ähnlich wie HTML in Klammern eingeschlossene Tags, um die Struktur der Daten zu definieren.



30. ZRE

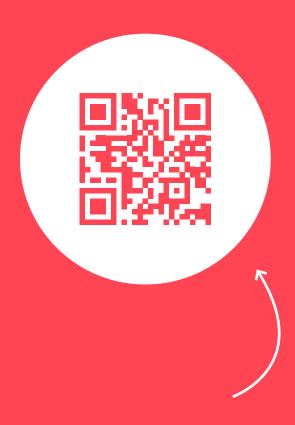
"Zentrale Rechnungseingangsplattform" des Bundes, über die Rechnungsersteller ihre E-Rechnungen an die Bundesverwaltung senden können.

31. ZUGFeRD ("Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland")

ZUGFeRD ist ein in Deutschland verwendeter Standard für elektronische Rechnungen, der XML und PDF/A vereint. Einerseits erlauben die strukturierten Daten eine automatisierte Verarbeitung, andererseits vereinfacht das für den Menschen lesbare PDF-Dokument die Handhabung.



Impressum



Jetzt 30 Tage gratis testen: www.lexoffice.de

Redaktion: Lexware.de · Vanessa Baumann · Haufe-Lexware GmbH & Co. KG · Munzinger Straße 9 · 79111 Freiburg

